

# RS Vwgh 2001/11/30 2001/19/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2001

## Index

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG;

AVG §38;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK OÖ 1994 §3;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK OÖ 1994 §6;

## Rechtssatz

Die Frage, ob Beitragszeiten im Rahmen der Versorgungseinrichtung der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, mögen sie nun während der Dauer der Tätigkeit als Rechtsanwalt oder darüber hinaus auch schon davor während der Dauer einer Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter erworben worden sein, für die Frage der Zuerkennung von Leistungen aus der Alterspension durch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu berücksichtigen sind, ist nicht von der belBeh, sondern von den für die Prüfung von Anträgen auf Zuerkennung der letztgenannten Leistungen zuständigen Behörden im Rahmen des Verfahrens über einen solchen Antrag (als Vorfrage) zu entscheiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001190106.X05

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)